

Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Fachbereich Stadtplanung

Flurbereinigungsverfahren Rosbach v. d. Höhe – K11 Verfahrens-Nr. UF 1866

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Rosbach v. d. Höhe – K11, Wetteraukreis, wird nach § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt am **12. Juli 2023** an die Stelle des bisherigen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zu diesem Zeitpunkt rechtlich Eigentümerinnen und Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden. Der Inhalt des Grundbuches wird unrichtig und bedarf der Berichtigung. Nach § 81 Abs. 1 FlurbG dient bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke gemäß § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung.

Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01. Oktober 2019 endet zum oben genannten Zeitpunkt. Die Überleitungsbestimmungen der vorläufigen Besitzeinweisung finden nun Anwendung auf diese Ausführungsanordnung.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan von Rosbach v. d. Höhe – K11 ist den Beteiligten am 21. Juli 2022 im Anhörungstermin nach § 59 FlurbG bekannt gegeben worden. Der Flurbereinigungsplan wurde am 05. August 2022 unanfechtbar.

Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen somit vor.

Benanntmachung

Die Ausführungsanordnung wird in der Flurbereinigungsgemeinde Rosbach vor der Höhe und in den angrenzenden Städten Bad Homburg vor der Höhe, Friedberg, Friedrichsdorf, Karben sowie in den Gemeinden Wehrheim und Wöllstadt öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist die Ausführungsanordnung über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/UF1866 abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen** oder bei der **Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden**, erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Büdingen, den 25.05.2023

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde –

gez. Dr. Schweitzer, Amtsleiter